

Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Berlin für das Geschäftsjahr 2016

	Besetzung der Spruchkörper	S. 1
	Geschäftsverteilung	S. 3
	Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung	S. 21
	Bereitschaftsdienst	S. 24
	Vertretung	S. 25
	Ehrenamtliche Richterinnen und Richter	S. 27
Anlage 1	Bereitschaftsdienst	
Anlage 2	Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der 1. – 36. Kammer	
Anlage 3	Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer des Landes in der Disziplinarkammer (80. Kammer)	
Anlage 4	Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer des Bundes in der Disziplinarkammer (85. Kammer)	
Anlage 5	Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Kammer für Heilberufe (90. Kammer)	
Anlage 6	Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Fachkammern für Personalvertretungssachen (Berlin)	
Anlage 7	Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Fachkammern für Personalvertretungssachen (Bund)	
Anlage 8	Richterdienstgericht	

I. Besetzung der Spruchkörper

Stand: 1. Januar 2016

Kammer	Vorsitzende/r	regelmäßige/r Vertreter/in der/des Vorsitzenden	Weitere Beisitzer/in	
1.	Vizepräsident Dr. Peters	Ri'inVG Stopp		Ri'in (auf Probe) von Klitzing 1) Ri'in (auf Probe) Fertig
2.	Präsidentin Xalter	Ri'inVG Dr. Castillon	RiVG Schulte RiVG Keßler 7)	
3.	VRiVG Tegtmeier	RiVG Mitschke	Ri'inVG Büdenbender 2)	Ri'in (auf Probe) Dr. Schwarzburg
4.	VRiVG Groscurth	RiVG Dr. von Alemann	RiVG Ringe	
5.	VRiVG Rüsch	Ri'inVG Künkel-Brücher	Ri'inVG Moebius 1) Ri'inVG Dr. Binninger 5)	
7.	VRiVG Dr. Galler-Braun 7)	Ri'inVG Kästle	Ri'inVG Nipperdey Ri'inVG Seedorf 2) RiVG Dr. von Alemann 8)	
9.	VRi'inVG Wern-Linke	Ri'inVG Starke	Ri'inVG Dr. Perlitius	
10.	VRiVG Marticke	Ri'inVG Krisch	RiVG Dolle Ri'inVG Rueß	
11.	VRi'inVG Grigoleit	RiVG Brandmair	RiVG Dr. Fischer	
12.	VRiVG Fischer, E.	RiVG Dr. Jeremias	RiVG Dr. Droste	
13.	VRiVG Schubert	RiVG Dr. Mueller-Thuns	RiVG Prof. Dr. Schlette	
14.	VRi'inVG Glowatzki	RiVG Dr. Reinke	RiVG Eiling	
15.	VRiVG Görlich	RiVG Erckens	Ri'inVG Reisiger	
18.	VRiVG Lorenz	RiVG Hoffmann 2)	RiVG Amelsberg RiVG Wangenheim	
19.	VRi'inVG v. Alven-Döring	RiVG Samel	RiVG Rau	
21.	VRiVG Schaefer	RiVG Noordin	Ri'inVG Scharberth RiVG Schulte 6)	
22.	VRiVG Häner	RiVG Bartl	RiVG Dr. Moll	
23.	VRiVG Groscurth 9)	Ri'inVG Dr. Franke-Herlitz 1)	RiVG Strobel Ri'inVG Dr. Gamp 4)	

Kammer	Vorsitzende/r	regelmäßige/r Vertreter/in der/des Vorsitzenden	Weitere Beisitzer/in	
24.	VRiVG Oestmann	RiVG Boske	RiVG Dr. Bömer 2)	
26.	VRiVG Richard	Ri'inVG Prof. Dr. Lücking	Ri'inVG Dr. Pape 1)	Ri'in (auf Probe) Wittkopp
27.	VRiVG Marticke 10)	Ri'inVG Mueller-Thuns 5)	RiVG Hofmann Ri'inVG Dr. Pätzold 5)	
28.	VRiVG Patermann	RiVG Reclam	Ri'inVG Groß 2) Ri'inVG Helfrich 1)	
29.	VRi'inVG Dr. Galler-Braun	RiVG Keßler		Ri'in (auf Probe) Dr. Kujath Ri (auf Probe) Dr. Wolf
30.	VRi'inVG Erbslöh	Ri'inVG Müller	Ri'inVG Frömming	
33.	VRi'inVG Engel	Ri'inVG Dr. Schulz-Bredemeier 5)	Ri'inVG Hansel 1)	
34.	VRiVG Gau	Ri'inVG Janes-Piesbergen 4)	Ri'inVG Sanchez de la Cerda1) Ri'inVG Schneidereit RiVG Dr. Rabenschlag 5)	
36.	VRi'inVG Hennecke	Ri'inVG Bodmann	RiVG Dr. Stöß	
50.	VRiOVG Dr. Heydemann	weitere Besetzung nach Maßgabe der Anlage 8		
60./70.	VRiVG N.N.			
61./71.	VRiVG Richard			
62./72.	VRiVG Patermann			
80.	VRiVG Häner	RiVG Dr. Moll	RiVG Bartl	
85.	VRiVG Häner	RiVG Dr. Moll	RiVG Bartl	
90.	VRiVG Häner	RiVG Bartl		

- 1) mit halber Stelle
- 2) mit 3/4 Stelle
- 3) mit 5/8 Stelle
- 4) mit 2/3 Stelle
- 5) mit 4/5 Stelle

- 6) vorrangig ist die Zuweisung zur 2. Kammer
- 7) vorrangig ist die Zuweisung zur 29. Kammer
- 8) vorrangig ist die Zuweisung zur 4. Kammer
- 9) vorrangig ist die Zuweisung zur 4. Kammer
- 10) vorrangig ist die Zuweisung zur 10. Kammer

II. Geschäftsverteilung

1. Kammer

(0600)	Visumsrecht gemäß III. 4)
(0440)	Jagd-, Forst- und Fischereirecht
(0500)	Verfassungsschutzrecht
(0510)	Polizeirecht
(0511)	Waffenrecht
(0512)	Versammlungsrecht
(0520)	Ordnungsrecht, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen
(0535)	Datenschutzrecht, statistische Erhebungen und Streitigkeiten nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz
(1040)	Straßen- und Wegerecht einschließlich Ausnahmegenehmigungen nach § 13 BerlStrG, soweit nicht die 11. Kammer zuständig ist, sowie das Verfahren VG 1 K 310.13
(1530)	Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
(1700, soweit nicht andere Sachgebietsschlüssel)	Streitigkeiten, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind, soweit für sie nicht die 33. Kammer zuständig ist

2. Kammer

(0600)	Visumsrecht gemäß III. 4)
(0110)	Parlamentsrecht
(0120)	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
(0130)	Parteienrecht einschließlich der Wahlwerbung in öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, soweit nicht die 29. Kammer zuständig ist
(0140)	Bezirksverwaltungsrecht
(0532)	Staatsangehörigkeitsrecht
(0535)	Archivrecht
(1730) (1070)	Streitigkeiten nach den Informationsfreiheitsgesetzen und dem Umweltinformationsgesetz

3. Kammer

(0600)	Visumsrecht gemäß III. 4)	
(0210)	Schulrecht, soweit nicht die 9. oder 14. Kammer zuständig ist	
(0211)	Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen	
(0212)	Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	
(0270)	Erwachsenen- und Berufsbildungsrecht	
(0420)		
(0220)	Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtlicher Abgaben)))))
(0221)	Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen (ohne juristische Prüfungen)))) mit den Anfangsbuchstaben
(0221 u. 0222)	Recht der akademischen Grade einschließ- lich Anerkennung ausländischer Prüfungen und anderweitig erworbener Abschlüsse oder Befähigungsnachweise) A - G))))
(Sachgebiets- schlüssel)	Sonstiges Prüfungsrecht, soweit die 4., 9., 11., 13., 14. oder 22. Kammer hierfür nicht zuständig ist)))
(0300)	Vergabe von Studienplätzen und damit zu-) soweit nicht die 12. oder
(0310)	sammenhängende Streitigkeiten,) 30. Kammer zuständig ist
(0220)	insbesondere Immatrikulation)))
(0220)	Teilnahme an Lehrveranstaltungen einschließlich der Zulassung als Gasthörer))
(0530)	Personenstandsrecht	
(0531)	Namensrecht	
(0580)	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	
(0700, 0800)	Asylrecht, Herkunftsland Iran	
(0730, 0830)		

4. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0400) Außenwirtschaftsrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht und
(0410) Streitigkeiten nach dem Akkreditierungsgesetz
- (0412) Industrie- und Handelskammerrecht (ohne Prüfungsrecht)
- (0150) Banken- und Finanzdienstleistungsrecht
(0415)
- (1012) Energieaufsichtsrecht
- (0420) Gewerberecht, Wettbewerbsrecht, Eichrecht, Ladenöffnungsrecht
- (0421) Gewerbeordnung einschließlich Gewerbeaufsicht und Schließungen
im Wege des Sofortvollzuges
- (0423) Gaststättenrecht einschließlich Schließungen im Wege des Sofortvollzuges
- (0460) Maklerrecht
(0422) Handwerksrecht (ohne Prüfungsrecht)
- (0551) Recht der Fahrerlaubnisse) mit den Anfangsbuchstaben
einschließlich) **D , F , I - K , M , R ,**
Fahrerlaubnisprüfungen) **T - Z**
- (0553) Güterkraftverkehrsrecht
- (0570) Spielbank-, Lotterie-, Wett- und Ausspielungsrecht

8. Kammer

Die Kammer ist mit Wirkung vom 1. April 2006 aufgelöst.

9. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0210) Schulsachen, soweit die Aufnahme von Schulanfängern in die Grundschule Streitgegenstand ist
- (0460) Ärztliches Berufsrecht und Recht der sonstigen Gesundheitsberufe (einschließlich Kammerrecht und Anerkennung der Gleichwertigkeit nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworbener Ausbildungen), soweit nicht die 14. Kammer zuständig ist (ohne Prüfungsrecht)
- (1371) Streitigkeiten betreffend den Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes
- (1561) Lastenausgleichsrecht
- (1562) Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
- (1371) Streitsachen nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“
- (1220) Bereinigung von SED-Unrecht
- (1221) Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung
- (1222) Berufliche Rehabilitierung
- (1710) Kostenerinnerungen und Streitigkeiten nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz für die 1., 2., 4. - 11. und 13. - 15. Kammer
- (0700, 0800) Asylrecht, Herkunftsland Afghanistan
- (0730, 0830)

10. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0600) Ausländerrecht) mit den Anfangsbuchstaben
(0720)) **B , C , Ka - Kg ,**
(0820)) **Kl - Kz,**
- (1020) Umweltschutzrecht, insbesondere Immissionsschutzrecht, soweit es
(1021) sich nicht um Maßnahmen im Rahmen der Gaststättenaufsicht oder
des Straßen- und Straßenverkehrsrechts handelt
- (1020) Emissionshandelsrecht einschließlich Streitigkeiten nach dem Projekt-
Mechanismen-Gesetz
- (1022) Abfallrecht
- (1060) Bodenschutzrecht
- (1030) Wasserrecht
- (0555) Wasserverkehrsrecht

11. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0600) Ausländerrecht) mit dem Anfangsbuchstaben
(0720)) **Os - Oz , S**
(0820))
- (0550) Umsetzungen von Kraftfahrzeugen) mit den Anfangsbuchstaben
) **A - C , E , H , J , K , T - Z**
- (0551) Recht der Fahrerlaubnisse) mit den Anfangsbuchstaben
einschließlich) **A - C , E , H**
Fahrerlaubnisprüfungen)
- (0550) Sonstiges Straßenverkehrsrecht und Ausnahmegenehmigungen nach
§ 13 BerlStrG, die sich auf Fahrbahnen beziehen
- (0552) Personenbeförderungsrecht
- (0420) Streitigkeiten nach dem Fahrlehrergesetz (ohne Fahrlehrerprüfungen)

12. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4) sowie das Verfahren VG 37 K 394.14 V
- (0220) Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren))
einschließlich hochschulrechtlicher)
Abgaben)
)
- (0221) Recht der Hochschul- und Staats-)
prüfungen (ohne juristische Prüfungen))
)
- (0221 u. 0222) Recht der akademischen Grade ein-) mit den Anfangsbuchstaben
schließlich Anerkennung ausländischer) **H - Z**
Prüfungen und anderweitig erworbener)
Abschlüsse oder Befähigungsnachweise)
)
- (Sachgebiets- Sonstiges Prüfungsrecht, soweit die 4., 9.,)
schlüssel) 11., 13., 14. oder 22. Kammer hierfür nicht)
zuständig ist)
- (0300) Vergabe von Studienplätzen und damit zusammenhängende
(0310) Streitigkeiten, insbesondere Immatrikulation, für die Studiengänge:
(0220)
- der Charité-Universitätsmedizin Berlin (Zahnmedizin)
 - der Universität der Künste Berlin
 - der Technischen Universität Berlin
 - der Beuth Hochschule für Technik Berlin
 - der Alice-Salomon-Hochschule Berlin für Sozialarbeit
und Sozialpädagogik
 - der Evangelischen Hochschule Berlin
 - der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin
- (0220) Zulassung zum Studium nach der Kunsthochschulzugangsverordnung
- (0220) Teilnahme an Lehrveranstaltungen einschließlich der Zulassung als Gasthö-
rer für die vorgenannten Studiengänge
- (0460) Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht, aber nur Rechtsanwäl-
te, Notare und Rechtsdienstleister

13. Kammer

(0600)	Visumsrecht gemäß III. 4)	
(0600)	Ausländerrecht) mit den Anfangsbuchstaben
(0720)) J , R
(0820))
(0910)	Bauplanungs-, Bauordnungs-)
(0920)	und Städtebauförderungsrecht)
(0970)	einschließlich) soweit nicht die
(0980)	Grundstücksverkehrsrecht) 19. Kammer zu-
(0990)	und Denkmalschutzrecht) ständig ist
(0940))
(0562)	Wohnungsaufsichtsrecht)
(1131)	Erschließungsbeiträge	
(1160)	Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften	
(0950)	Kataster- und Vermessungsrecht	
(0932)	Kleingartenrecht	
(0934)	Heimstättenrecht	
(0554)	Luftverkehrsrecht	
(0556)	Eisenbahnverkehrsrecht	
(0480)	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn-, Wasserstraßenrecht	
(0960)	Enteignungsrecht	
(1010)	Bergrecht einschließlich der damit zusammenhängenden Verfahren	
(1011)	nach anderen Rechtsvorschriften	
(1020)	Umweltrahmengesetz	
(0470)	Schornsteinfegerrecht (ohne Prüfungsrecht)	

14. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0210) Schulrecht, soweit der Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I (einschließlich der Jahrgangsstufe 5) des Gymnasiums oder der Integrierten Sekundarschule Streitgegenstand ist; ferner Aufnahmen in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule (ohne Versetzungen)
- (0420) Arbeitsschutzrecht
- (0540) Gesundheitswesen (ohne Prüfungsrecht), Hygiene-, Arzneimittelrecht
- (0541) Lebensmittelrecht
- (0460) Ärztliches Berufsrecht und Recht der sonstigen Gesundheitsberufe (einschließlich Kammerrecht und Anerkennung der Gleichwertigkeit nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworbener Ausbildungen), soweit Entscheidungen des Landes Berlin betroffen sind (ohne Prüfungsrecht)
- (0542) Infektionsschutzrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
- (1050) Recht der Gentechnik
- (1550) Heimrecht
- (1730) Streitigkeiten nach dem Verbraucherinformationsgesetz
- (1710) Kostenerinnerungen (mit Ausnahme von Disziplinar- und Heilberufesachen) und Streitigkeiten nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, soweit nicht die 9. Kammer zuständig ist
- (0550) Fahrtenbücher und Stilllegung von Kraftfahrzeugen) mit den Anfangsbuchstaben
) **A - F , H - K , M , R , T - Z**
- (0550) Umsetzungen von Kraftfahrzeugen) mit den Anfangsbuchstaben
) **G , L , N - Q , S**
- (0700, 0800) Asylrecht, Herkunftsland Serbien
(0730, 0830)

15. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0600) Ausländerrecht) mit den Anfangsbuchstaben
(0720)) **Al , I , Kh - Kk , N , P , Q ,**
(0820)) **U , X , Y**
- (0221) Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie die Anerkennung ausländischer Prüfungen und anderweitig erworbener Abschlüsse oder Befähigungsnachweise, soweit juristische Prüfungen betroffen sind

16. Kammer

Die Kammer ist mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgelöst.

17. Kammer

Die Kammer ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgelöst.

18. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (1610) Sozialhilferecht einschließlich Grundsicherung und Asylbewerberleistungsrecht
- (1523) Kinder- und Jugendhilferecht
- (1524) Streitigkeiten nach dem Nachwuchsförderungsgesetz
- (1524) Ausbildungsförderungsrecht
- (1524) Streitigkeiten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
- (1527) Streitigkeiten nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz
- (1527) Streitigkeiten nach dem Landespflegegeldgesetz
- (0550) Fahrtenbücher und Stilllegung von Kraftfahrzeugen) mit den Anfangsbuchstaben
) **G , L , N - Q , S**
)
- (0551) Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen)
)

19. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0600) Ausländerrecht) mit den Anfangsbuchstaben
(0720)) **Am - As , F , G**
(0820))
- (0910) Bauplanungs-, Bauordnungs- und) für die Bezirke:
(0920) Städtebauförderungsrecht ein-) **Charlottenburg-Wilmersdorf,**
(0940) schließlich Grundstücksverkehrsrecht) **Marzahn-Hellersdorf,**
(0970) und Denkmalschutzrecht) **Mitte,**
(0980)) **Neukölln,**
(0990)) **Spandau,**
(0562) Wohnungsaufsichtsrecht) **Tempelhof-Schöneberg**
- (0961) Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
- (0962) Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
- (0963) Streitigkeiten nach dem Landesbeschaffungsgesetz
- (0964) Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen

20. Kammer

Die Kammer ist mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgelöst.

21. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0600) Ausländerrecht) mit den Anfangsbuchstaben
(0720)) **E** , soweit nicht die 27. Kam-
(0820)) mer zuständig ist; **M**
- (0146) Bestattungs- und Friedhofsrecht
- (0240) Filmförderung
- (1510) Wohngeldrecht
- (0525) Streitigkeiten nach dem Rettungsdienstgesetz
- (1525) Unterhaltsvorschussrecht

22. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0460) Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht, aber nur Sachverständige, Dolmetscher, Buch- und Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte und Steuerberater (ohne Prüfungsrecht)
- (0460) Streitigkeiten nach dem Architekten- und Baukammergesetz (ohne Prüfungsrecht)
- (0700, 0800) Asylrecht, Herkunftsland Irak
(0730, 0830)
- (1521) Schwerbehindertenrecht
- (1522) Kriegsopferfürsorgerecht
- (1522) Streitigkeiten nach dem Opferentschädigungsgesetz
- (1528) Kündigungsschutz nach dem Bundeselterngeld-, Elternzeit- und Mutterschutzgesetz sowie Jugendarbeitsschutzrecht, soweit es nicht die im Beamten-, Soldaten- oder Richterdienstverhältnis stehenden Personen betrifft

26. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0411) Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, Zuwendungen, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen
- (0411) Streitigkeiten nach dem Berliner Sportförderungsgesetz
- (1300) Recht des öffentlichen Dienstes) mit den Anfangsbuchstaben
einschließlich der) **D , H , M , N , O , Z**
Hochschuldienstverhältnisse)
insbesondere:)
)
(1310 - 1315) Recht der Bundesbeamten)
)
(1330 - 1335) Recht der Landesbeamten)
)
(1340 - 1345) Recht der Richter)

27. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0600) Ausländerrecht) mit den Anfangsbuchstaben
(0720)) **EI , V , W , Z**
(0820))
- (0240) Presserecht
- (0250) Rundfunk-, Fernseh- und Medienrecht einschließlich Rundfunkgebühren-befreiung
- (0450) Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht
- (0260) Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (ohne Subventionen)
- (1112) Kirchensteuerrecht

28. Kammer

(0600)	Visumsrecht gemäß III. 4)	
(1300)	Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich der Hochschuldienstverhältnisse) mit den Anfangsbuchstaben) A , B , Q , R)))
	insbesondere:)))
(1310 - 1315)	Recht der Bundesbeamten))
(1330 - 1335)	Recht der Landesbeamten))
(1340 - 1345)	Recht der Richter)
(0700, 0800) (0730, 0830)	Asylrecht, Herkunftsländer Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro	

29. Kammer

(0600)	Visumsrecht gemäß III. 4)	
(0600) (0720) (0820)	Ausländerrecht) mit dem Anfangsbuchstaben) D)
(1210)	Recht der offenen Vermögensfragen	
1211)	Rückübertragungsrecht	
(1215)	Entschädigungsrecht	
(1216)	Ausgleichsleistungsrecht	
(1210)	Grundstücksverkehrsordnungsrecht	
(1212)	Investitionsvorrangrecht	
(1213)	Vermögenszuordnungsrecht	
(1213)	Streitigkeiten nach dem Reichsvermögensgesetz und nach Art. 25 Abs. 3 Satz 3 des Einigungsvertrages	
(0130)	Streitigkeiten nach dem Parteiengesetz der DDR	
(0523)	Vereinsrecht	
(0160)	Stiftungsrecht	

30. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0300) Vergabe von Studienplätzen und damit zusammenhängende Streitigkeiten, insbesondere Immatrikulation, für die Studiengänge:
(0310)
(0220)
- der Humboldt-Universität zu Berlin
- der Charité-Universitätsmedizin Berlin, soweit nicht die 12. Kammer zuständig ist
- (0220) Teilnahme an Lehrveranstaltungen einschließlich der Zulassung als Gasthörer für die vorgenannten Studiengänge
- (0600) Ausländerrecht) mit dem Anfangsbuchstaben T
(0720))
(0820))
- (1351) Recht der Kriegsdienstverweigerung

31. Kammer

Die Kammer ist mit Wirkung vom 1. Januar 2007 aufgelöst.

32. Kammer

Die Kammer ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgelöst.

33. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4) sowie die Verfahren VG 23 K 643.14 V, VG 23 K 645.14 V
- (0700, 0800) Asylrecht, Herkunftsländer
(0730, 0830) Demokratische Republik Kongo,
Republik Kongo,
sonstige Staaten, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind
- (0550) Umsetzungen von Kraftfahrzeugen) mit den Anfangsbuch-
) staben
) **D, F, I, M, R**
- (1700, Streitigkeiten, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind, soweit das
soweit nicht Verfahren die Tätigkeit oder Maßnahme einer Einrichtung des Bundes
andere Sach- betrifft
gebietsschlüssel)

34. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4)
- (0700, 0800) Asylrecht, Herkunftsländer
(0730, 0830) Israel,
Jordanien,
Libanon,
Gaza und Westbank,
Staaten der Arabischen Halbinsel,
Vietnam,
Indien,
Sri Lanka,
Pakistan,
Bangladesch,
Staaten Afrikas, soweit nicht die 33. Kammer zuständig ist
- (1700) Auslieferungsrecht, Konsularrecht und Auslandsschutz

35. Kammer

Die Kammer ist mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgelöst.

36. Kammer

- (0600) Visumsrecht gemäß III. 4) sowie das Verfahren VG 37 K 136.14 V
- (0700, 0800) Asylrecht, Herkunftsländer
(0730, 0830) Türkei,
Kambodscha,
Mongolei,
Myanmar,
Polen,
Rumänien,
Ukraine,
- (1300) Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich)
der Hochschuldienstverhältnisse) mit den Anfangsbuchstaben
) E , F , P , T
insbesondere:)
)
(1310 - 1315) Recht der Bundesbeamten)
)
(1330 - 1335) Recht der Landesbeamten)
)
(1340 - 1345) Recht der Richter)
)
(1320 - 1325) Soldatenrecht
(1352) Zivildienstrecht

37. Kammer

Die Kammer ist mit Wirkung vom 1. April 2015 aufgelöst.

38. Kammer

Die Kammer ist mit Wirkung vom 1. Januar 2009 aufgelöst.

50. Kammer (Richterdienstgericht)

60., 61., 62. Kammer (Fachkammern für Personalvertretungssachen - Berlin -)

(1382) Personalvertretungsrecht des Landes Berlin

70., 71., 72. Kammer (Fachkammern für Personalvertretungssachen - Bund -)

(1381) Personalvertretungsrecht des Bundes

80. Kammer (Disziplinarkammer - Berlin -)

(1420) Disziplinarrecht der Landesbeamten

85. Kammer (Disziplinarkammer - Bund -)

(1410) Disziplinarrecht der Bundesbeamten und Zivildienstleistenden

90. Kammer (Kammer für Heilberufe)

(1430) Berufsgewichtliche Verfahren (Heilberufe)

Güterichter

sind VRiVG Marticke, VRiVG Tegtmeier und RiVG Eiling.

Die Vertretung wird wie folgt geregelt: VRiVG Marticke wird durch VRiVG Tegtmeier, dieser durch RiVG Eiling und dieser durch VRiVG Marticke vertreten.

III. Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung

1) Begriffsbestimmungen:

Im Sinne der Geschäftsverteilung bedeutet

- a) „Recht der offenen Vermögensfragen“: Alle Verfahren, deren Streitgegenstand eine Entscheidung eines Vermögensamtes ist oder mit ihr in Zusammenhang steht.
- b) „Visumsrecht“: Verfahren, deren Streitgegenstand ein Visum ist.
- c) „Ausländerrecht“: Ausländerrecht ohne Visumsrecht, aber einschließlich Fremdenpassangelegenheiten und Streitigkeiten nach dem Asylgesetz, soweit sie sich nicht gegen die Bundesrepublik Deutschland richten. Streitigkeiten über die Verteilung von Asylbewerbern unterfallen dem Ausländerrecht.
- d) „Asylrecht“: Streitigkeiten von Asylsuchenden, in denen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Beklagte oder Antragsgegnerin ist.

2) Zuständigkeit nach Sachgebieten:

Maßgebend ist das Sachgebiet, das sich aus dem Begehren der Antrags- oder Klageschrift - notfalls in Verbindung mit den zugrunde liegenden Verwaltungsvorgängen - ergibt. Nachträgliche Änderungen durch Ergänzung oder Änderung der Anspruchsgründe bleiben außer Betracht.

Betreffen Hauptantrag und Hilfsantrag Sachgebiete verschiedener Kammern, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptantrag.

Gehört das mit einem Antrag verfolgte Begehren mehreren Sachgebieten an, so ist, wenn die Sachgebiete verschiedenen Kammern zugewiesen sind, diejenige Kammer mit der höheren Nummer zuständig.

Die Zuständigkeit für ein Sachgebiet umfasst auch die mit dem Sachgebiet verwandten Angelegenheiten, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Kammer bestimmt ist.

3) Zuständigkeit im Asylrecht:

Für die Bestimmung des Herkunftslandes ist im Zweifelsfall die letzte Behördenentscheidung maßgebend. Konnte die Behörde das Herkunftsland nicht ermitteln und enthält auch die Abschiebungsandrohung keinen bestimmten Zielstaat, so sind die Angaben des Klägers oder Antragstellers maßgebend. Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit gelten als Staatenlose.

4) Zuständigkeit im Visumsrecht:

Neu eingehende Visaverfahren werden fortlaufend in der Reihenfolge der für diese Verfahren zusätzlich erteilten Registriernummern auf die 1. bis 36. Kammer verteilt. Dabei werden durchgehend allen Kammern je 10 Sachen in Reihenfolge zugeteilt. Die 2. Kammer setzt in jedem 2. Durchgang aus. Die 30. Kammer setzt bis 30. Juni 2016 aus. Für die vor dem Beginn des Geschäftsjahres eingegangenen Verfahren bleiben die bisher zuständigen Kammern zuständig, soweit nicht der Geschäftsverteilungsplan eine abweichende Zuweisung vorsieht.

5) Zuständigkeit nach Anfangsbuchstaben:

Maßgebend ist der Familienname des Klägers; bei mehreren Klägern derjenige mit dem Namen, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet vorgeht. Ä, Ö, Ü werden als A, O, U behandelt. Namens- oder Personenänderungen nach Klageeingang bleiben außer Betracht. Ist der Familienname des Klägers zweifelhaft oder fehlt ein solcher, ist maßgeblich, wie der Kläger im Zeitpunkt der Klageerhebung bei der Behörde geführt wird.

- a) Bei Klagen natürlicher Personen gelten die zum Namen gehörenden früheren deutschen Adelsbezeichnungen nicht als Teile des Familiennamens.
- b) Bei Klagen von Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Anstalten und anderen juristischen Personen ist maßgebend:
 - Der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma usw. enthaltenen Familiennamens oder der geografischen Bezeichnung, gleichviel ob als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes verwendet;
 - beim Fehlen eines derartigen Familiennamens bzw. einer derartigen geografischen Bezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptwortes der Firma usw.; Fantasiebezeichnungen, zu denen auch Buchstabenfolgen gehören, und schlagwortartige Abkürzungen gelten auch dann als Hauptwörter, wenn sie keine zusammengezogenen Bestandteile von Hauptwörtern enthalten;
 - beim Fehlen auch eines Hauptwortes der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes.

 - Folgende Worte bleiben - sofern sie nicht als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes gebraucht sind - außer Betracht:
Aktiengesellschaft, Anstalt, Bank, Baugenossenschaft, Baugesellschaft, Bauverein, Direktion, Fabrik, Firma, Gemeinde, Gesellschaft, Genossenschaft, Gewerkschaft, Grundstücks-, Handels-, Kommanditgesellschaft, Korporation, Stiftung, Verband, Verein, Vereinigung, Zentrale.

 - Werden nebeneinander eine Firma und ihre Inhaber oder eine Gesellschaft und ihre Gesellschafter als Kläger genannt, so ist nur die Firma (Gesellschaft) maßgebend.
- c) Maßgebend ist bei Klagen
 - eines Insolvenzverwalters: der Name des Schuldners
 - eines Zwangsverwalters oder Treuhänders: der Name des Schuldners bzw. des Betreuten
 - eines Nachlassverwalters, Nachlasspflegers oder Testamentsvollstreckers: der Name des Erblassers
 - eines Pflegers für unbekannte Beteiligte: der Name des Pflegers
 - eines Verfahrensbevollmächtigten für insgesamt unbekannt oder unbenannte Erben: der Name des Erblassers
 - des Landes Berlin oder sonstiger Dienstherrn gegen einen Angehörigen des öffentlichen Dienstes: der Name des Angehörigen des öffentlichen Dienstes
 - des Landes Berlin gegen andere Leistungsträger nach dem X. Buch Sozialgesetzbuch: der Name des Empfängers der Sozialleistung. Die gleiche Regelung gilt für Streitigkeiten im Rahmen der Kostenerstattung
 - bei Anträgen des Landes Berlin auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (einschließlich Umsetzungen, Fahrtenbücher, Stilllegung von Kraftfahrzeugen) und des Rechts der Fahrerlaubnisse: der Name des Antragsgegners.

6) Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs:

- a) Ist im Ausländerrecht das Verfahren eines Ehegatten oder Lebenspartners anhängig, ist die Kammer auch für das Verfahren des anderen Ehegatten oder Lebenspartners zuständig. Diese Regelung gilt für minderjährige Kinder und ihre Eltern entsprechend.
- b) Ist in Visaverfahren das Verfahren eines Ehegatten oder Lebenspartners anhängig, ist die Kammer auch für das Verfahren des anderen Ehegatten oder Lebenspartners zuständig, wenn auf dasselbe Visum für den Zuzugswilligen geklagt wird. Diese Regelung gilt für Kinder und ihre Eltern entsprechend.
- c) Ist in Asylsachen das Verfahren eines Ehegatten oder Lebenspartners anhängig, ist die Kammer auch für das Verfahren des anderen Ehegatten oder Lebenspartners zuständig. Diese Regelung gilt für minderjährige Kinder und ihre Eltern entsprechend.
- d) Bei gleichzeitigem Eingang ist die Reihenfolge der Registriernummern maßgeblich.

7) Zuständigkeit bei Rechtshängigkeit von Klageverfahren und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes:

Die Zuständigkeit für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes einschließlich von Anträgen nach § 80 Abs. 7 VwGO und für die dazugehörigen Hauptsachen richtet sich nach dem zuerst eingegangenen und noch anhängigen Verfahren.

8) Zuständigkeit bei erneuter Anhängigkeit

Werden Streitsachen erneut beim Verwaltungsgericht anhängig, gelten sie als Neueingänge. Dies gilt auch für weggelegte Streitsachen. Bei Visaverfahren ist die Kammer zuständig, die die Sache weggelegt hat; III Nr. 4) gilt nicht.

9) Zuständigkeit bei Änderung der Geschäftsverteilung:

- a) Bei Änderung der Geschäftsverteilung bleiben anhängige Sachen, in denen ein Termin stattgefunden hat, nur bei der bisher zuständigen Kammer, wenn das Präsidium dies beschließt. Dasselbe gilt für die Entscheidung über Abhilfe von Beschwerden.
- b) Für die Bearbeitung von Anträgen, die sich auf erledigte Verfahren aufgelöster Kammern beziehen, ist die Kammer zuständig, die das jeweilige Rechtsgebiet fortführt. Für die abgeschlossenen Visaverfahren der aufgelösten Kammern ist die 21. Kammer zuständig.

10) Begründung der Zuständigkeit einer Kammer:

Eine beim Verwaltungsgericht eingegangene Sache gilt als Eingang derjenigen Kammer, für die sie von der Amtsmeisterei ausgezeichnet worden ist. Eine Änderung der Auszeichnung durch die Kammern oder die Rückgabe der Sache an die Amtsmeisterei ist nicht zulässig.

Der Vorsitzende einer Kammer prüft deren Zuständigkeit regelmäßig vor Eintragung der Sache in das Kammerregister, in Visasachen nach Eintragung.

Hält der Vorsitzende eine andere Kammer für zuständig, leitet er dieser den Eingang sofort mit der Bitte um Übernahme zu. Lehnt der Vorsitzende der angegangenen Kammer die Übernahme ab, leitet er den Eingang an den anderen Vorsitzenden zurück. Erweist sich auch kein sonstiger Vorsitzender als übernahmebereit, leitet der Vorsitzende

derjenigen Kammer, auf die die Amtsmeisterei die Sache ausgezeichnet hat, den Eingang mit einer kurzen Begründung dem Präsidium zur Entscheidung zu.

11) Zuständigkeit in Personalvertretungssachen:

- a) Die Personalvertretungssachen - Bund - werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs, beginnend mit der 70. Kammer, abwechselnd auf die 70., 71. und 72. Kammer verteilt.
- b) Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, bestimmt sich die Reihenfolge nach den Registriernummern.
- c) Abweichend von der Reihenfolge gemäß Buchstabe a) wird die Hauptsache der Kammer zugeteilt, die für die einstweilige Verfügung zuständig ist oder war. Das gleiche gilt entsprechend umgekehrt.
- d) Streitsachen, die auf demselben Lebenssachverhalt beruhen und nur einheitlich entschieden werden können, werden der Kammer zugeteilt, auf die die ältere Sache entfällt.
- e) Die Regelungen a) bis d) gelten für Personalvertretungssachen - Berlin - (60., 61., 62. Kammer) entsprechend.

IV. Bereitschaftsdienst

An Sonnabenden und Arbeitstagen, die aus besonderem Anlass dienstfrei sind, ist die Bereitschaftskammer für alle Sachen zuständig, deren Entscheidung keinen Aufschub duldet. Die Einteilung als Bereitschaftskammer ergibt sich aus der Anlage 1. An diesen Tagen haben sich jeweils drei Mitglieder der betroffenen Kammer bis 12.00 Uhr bereitzuhalten. Einer von ihnen muss spätestens ab 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude anwesend sein. Richter, die bis zum letzten Arbeitstag vor oder vom ersten Arbeitstag an nach einem Tag beurlaubt sind oder sich auf einer Dienstreise befinden, an dem Bereitschaftsdienst stattfindet, werden an diesem Tag nicht zum Bereitschaftsdienst herangezogen.

Das gleiche gilt für die beiden Tage der Betriebsfeste mit der Maßgabe, dass der Bereitschaftsdienst mit dem Beginn der allgemeinen Dienstbefreiung anfängt und bis 15.30 Uhr dauert.

V. Vertretung in anderen Kammern

1) Die Vertretung in anderen Kammern geschieht in der folgenden Reihenfolge:

1 Die Richter der	2 werden vertreten durch die Richter der	3 diese durch die Richter der	4 diese durch die Richter der	5 diese durch die Richter der
1. Ka.	9. Ka.	5. Ka.	7. Ka.	3. Ka.
2. Ka.	4. Ka.	26. Ka.	36. Ka.	12. Ka.
3. Ka.	21. Ka.	23. Ka.	27. Ka.	29. Ka.
4. Ka.	11. Ka.	24. Ka.	7. Ka.	13. Ka.
5. Ka.	36. Ka.	9. Ka.	12. Ka.	14. Ka.
7. Ka.	28. Ka.	12. Ka.	11. Ka.	36. Ka.
9. Ka.	12. Ka.	33. Ka.	28. Ka.	5. Ka.
10. Ka.	15. Ka.	18. Ka.	22. Ka.	24. Ka.
11. Ka.	1. Ka.	14. Ka.	13. Ka.	4. Ka.
12. Ka.	7. Ka.	28. Ka.	5. Ka.	1. Ka.
13. Ka.	19. Ka.	30. Ka.	24. Ka.	7. Ka.
14. Ka.	24. Ka.	4. Ka.	18. Ka.	11. Ka.
15. Ka.	18. Ka.	22. Ka.	33. Ka.	10. Ka.
18. Ka.	22. Ka.	19. Ka.	10. Ka.	15. Ka.
19. Ka.	13. Ka.	33. Ka.	30. Ka.	9. Ka.
21. Ka.	23. Ka.	27. Ka.	29. Ka.	34. Ka.
22. Ka.	33. Ka.	10. Ka.	15. Ka.	18. Ka.
23. Ka.	27. Ka.	29. Ka.	34. Ka.	30. Ka.
24. Ka.	14. Ka.	11. Ka.	4. Ka.	19. Ka.
26. Ka.	5. Ka.	36. Ka.	19. Ka.	33. Ka.
27. Ka.	29. Ka.	34. Ka.	3. Ka.	21. Ka.
28. Ka.	26. Ka.	7. Ka.	9. Ka.	12. Ka.
29. Ka.	34. Ka.	3. Ka.	21. Ka.	23. Ka.
30. Ka.	10. Ka.	13. Ka.	14. Ka.	19. Ka.
33. Ka.	30. Ka.	15. Ka.	18. Ka.	22. Ka.
34. Ka.	3. Ka.	21. Ka.	23. Ka.	27. Ka.
36. Ka.	5. Ka.	1. Ka.	26. Ka.	28. Ka.

- 2) Bei Verhinderung aller Vertreter aus den der in der vorstehenden Tabelle in den Spalten 2 - 5 genannten Kammern erfolgt die Vertretung gerichtsweit nach der Reihenfolge der Kammern, beginnend mit der 1. Kammer.
- 3) Die Richter der Vertretungskammer vertreten fortlaufend in der Reihenfolge der Kammerbesetzung gemäß I. des Geschäftsverteilungsplans. Beginnen in einer Kammer mehrere Vertretungen gleichzeitig, erfolgt die Zuordnung des Vertreters zum Vertretenen nach derselben Reihenfolge.
- 4) Die Vertretung beginnt, sobald eine richterliche Handlung des Vertreters erforderlich wird. Die Vertretung erfolgt für die Dauer der Verhinderung des vertretenen Richters, längstens 3 Wochen. Die Vertretung endet ferner, wenn der Vertreter selbst verhindert ist.
- 5) Ist der Vertreter bei Eintritt des Vertretungsfalles verhindert, wird die Vertretung vom nächstberufenen Vertreter wahrgenommen. Der verhinderte Vertreter ist zur Vertretung erst wieder heranzuziehen, wenn er turnusmäßig erneut an der Reihe ist.
- 6) Die Vertretung des Vorsitzenden in der Kammer richtet sich nach § 21f Abs. 2 GVG.
- 7) a) Die Zuweisung zu einer Fachkammer für Personalvertretungssachen, einer Disziplinarkammer oder der Kammer für Heilberufe geht der Tätigkeit in einer anderen Kammer vor.

b) Vertreter/in in der Disziplinarkammer ist Ri'inVG Scharberth, danach RiVG Samel. Danach sind Vertreter die Beisitzer, die Richter auf Lebenszeit sind, und zwar in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstältesten Richter. Bei gleichem Dienstaltr vertritt zunächst der lebensältere Richter. Für die Vertretung im Vorsitz gilt 6) entsprechend.

c) Weiterer regelmäßiger Vertreter in der Heilberufekammer ist RiVG Dr. Moll. Im Übrigen gilt b) entsprechend.

d) In den Fachkammern für Personalvertretungssachen vertreten:

- in der 60./70. Kammer:

VRiVG **Patermann** (als regelmäßiger Vertreter)
VRiVG **Richard**
VRiVG **Rüsch**
Ri'inVG **Seedorf**

- in der 61./71. Kammer:

VRiVG **N.N.** (als regelmäßiger Vertreter)
VRiVG **Patermann**
VRiVG **Rüsch**
Ri'inVG **Prof. Dr. Lücking**

- in der 62./72. Kammer:

VRiVG **Richard** (als regelmäßiger Vertreter)
VRiVG **N.N.**
VRiVG **Rüsch**
RiVG **Reclam**

Im Übrigen gilt b) Sätze 2 und 3 entsprechend.

- 8) Ausgenommen von der Vertretung sind:
 - die Präsidentin und der Vizepräsident
 - Richter, die bereits vertreten
 - Richter, deren richterlicher Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.
- 9) Richter, die mehreren Kammern zugewiesen sind, nehmen die Vertretung nur für die Kammer wahr, der sie vorrangig zugewiesen sind. Dies gilt nicht für V. 7a).

VI. Ehrenamtliche Richter

- 1) Die ehrenamtlichen Richter der Kammern 1 bis 36 werden nach der Anlage 2 zugewiesen und in Fortführung der bisherigen Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen, sofern keine Neuwahl stattgefunden hat.

Die Beamtenbeisitzer der Disziplinarkammern werden nach den Anlagen 3 und 4 zugewiesen und in Fortführung der bisherigen Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen, sofern keine Neuwahl stattgefunden hat. An schriftlichen Beschlüssen wirken abweichend von der Reihenfolge der Listen die Beamtenbeisitzer mit, die als nächste in einer anderen zu entscheidenden Disziplinarsache zur Mitwirkung berufen sind, soweit die Entscheidung der anderen Disziplinarsache innerhalb der nächsten zwei Wochen vorgesehen ist. Bei Nichtabhilfebeschlüssen sollen die Beamtenbeisitzer herangezogen werden, die an dem vorausgegangenen Beschluss mitgewirkt haben. Diese Mitwirkung verändert die allgemeine Reihenfolge nicht.

Die ehrenamtlichen Richter der Kammer für Heilberufe und deren Stellvertreter werden nach der Anlage 5 zugewiesen und in Fortführung der bisherigen Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen, sofern keine Neuwahl stattgefunden hat.

Die ehrenamtlichen Richter der Personalvertretungskammern werden nach den Anlagen 6 und 7 zugewiesen.

Für den Fall, dass alle der für eine Heranziehung in Betracht kommenden ehrenamtlichen Richter einer Fachkammer für Personalvertretungssachen (Berlin) verhindert sind, ist als Vertreter bei der 60. Kammer auf die ehrenamtlichen Richter der 61. Kammer, als Vertreter bei der 61. Kammer auf die der 62. Kammer und als Vertreter bei der 62. Kammer auf die der 60. Kammer zurückzugreifen. Für den Fall, dass alle der für eine Heranziehung in Betracht kommenden ehrenamtlichen Richter einer Fachkammer für Personalvertretungssachen (Bund) verhindert sind, ist als Vertreter bei der 70. Kammer auf die ehrenamtlichen Richter der 71. Kammer, als Vertreter bei der 71. Kammer auf die der 72. Kammer und als Vertreter bei der 72. Kammer auf die der 70. Kammer zurückzugreifen.

- 2) Im Verhinderungsfalle (z. B. Urlaub, Krankheit) ist als Ersatz derjenige ehrenamtliche Richter bzw. Beamtenbeisitzer zu laden, der für eine andere Sitzung noch nicht geladen ist und in der Liste der Reihe nachfolgt. Ist der als Ersatz zu ladende ehrenamtliche Richter bzw. Beamtenbeisitzer infolge der Kürze der Zeit unerreichbar, so gilt Satz 1 entsprechend. Bei der Kammer für Heilberufe ist im Falle der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters der der Reihenfolge nach entsprechende stellvertretende ehrenamtliche Richter (1 für 1, 2 für 2 usw.) und erst bei deren Verhinderung der in der Liste der ehrenamtlichen Richter folgende ehrenamtliche Richter zu laden.

In den Disziplinarkammern ist im Falle der Verhinderung aller Beamtenbeisitzer des betroffenen Verwaltungszweiges (Teil I) der der Reihe nach in der Liste der Beamtenbeisitzer (Teil II) folgende Beamtenbeisitzer zu laden.

Der Verhinderte wie auch der für ihn Eingetretene sind erst wieder zu laden, wenn sie erneut nach der Liste turnusmäßig an der Reihe sind. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Sitzung vor dem Termin aufgehoben oder verlegt wird.

Wird die mündliche Verhandlung an einem anderen Tag fortgesetzt, sind die im ersten Termin anwesenden ehrenamtlichen Richter wieder zu laden. In solchen Fällen wird die turnusmäßige Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen nicht berührt.

- 3) Die Regelung VI. 2) gilt nicht für die Fachkammern für Personalvertretungssachen.

Berlin, den 4. Dezember 2015

Das Präsidium des Verwaltungsgerichts Berlin

Xalter

Dr. Perlitius

Anlage 1
zum Geschäftsverteilungsplan 2016

Bereitschaftsdienst

Am	02. Jan.	2016	24.	am	23. Juli	2016	28.
am	09. Jan.	2016	26.	am	30. Juli	2016	29.
am	16. Jan.	2016	27.	am	06. Aug.	2016	30.
am	23. Jan.	2016	28.	am	13. Aug.	2016	33.
am	30. Jan.	2016	29.	am	20. Aug.	2016	34.
am	06. Feb.	2016	30.	am	27. Aug.	2016	36.
am	13. Feb.	2016	33.	am	03. Sept.	2016	1.
am	20. Feb.	2016	34.	am	10. Sept.	2016	3.
am	27. Feb.	2016	36.	am	17. Sept.	2016	4.
am	05. März	2016	1.	am	24. Sept.	2016	5.
am	12. März	2016	3.	am	01. Okt.	2016	7.
am	19. März	2016	4.	am	08. Okt.	2016	9.
am	26. März	2016	5.	am	15. Okt.	2016	10.
am	02. April	2016	7.	am	22. Okt.	2016	11.
am	09. April	2016	9.	am	29. Okt.	2016	12.
am	16. April	2016	10.	am	05. Nov.	2016	13.
am	23. April	2016	11.	am	12. Nov.	2016	14.
am	30. April	2016	12.	am	19. Nov.	2016	15.
am	07. Mai	2016	13.	am	26. Nov.	2016	18.
am	14. Mai	2016	14.	am	03. Dez.	2016	19.
am	21. Mai	2016	15.	am	10. Dez.	2016	21.
am	28. Mai	2016	18.	am	17. Dez.	2016	22.
am	04. Juni	2016	19.				
am	11. Juni	2016	21.				
am	18. Juni	2016	22.				
am	25. Juni	2016	23.				
am	02. Juli	2016	24.				
am	09. Juli	2016	26.				
am	16. Juli	2016	27.				

Am 24. Dezember 2016: 7. Kammer

Am 31. Dezember 2016: 9. Kammer

Am Tag des ersten Betriebsfestes: 23. Kammer

Am Tag des zweiten Betriebsfestes: 24. Kammer

Das Präsidium bestimmt zum Vorsitzenden des Richterdienstgerichts - Dienstgericht - für den Zeitraum von 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2016

zum stellvertretenden Vorsitzenden
VRiOVG Dr. Heydemann,

VRiKG Dr. Mütter

und zur weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
VRi'inLG Kuhla.

Als ständiges anwaltliches Mitglied wird bestimmt
RA Tümmler.

Als Stellvertreter des ständigen anwaltlichen Mitgliedes werden bestimmt

RA Koerner von Gustorf
RAin Dr. Maltschew
RAin Bertheau,

die als Stellvertreter in der vorgenannten Reihenfolge zum Einsatz kommen. Die Vertretung beginnt in einer Streitsache, sobald eine richterliche Handlung des Vertreters erforderlich wird. Die Vertretung erfolgt für die Dauer der Verhinderung des vertretenen Richters; sie endet ferner, wenn der Vertreter selbst verhindert ist. Ist der Vertreter bei Eintritt des Vertretungsfalles verhindert, wird die Vertretung vom nächstberufenen Vertreter wahrgenommen.

Als nichtständige richterliche Mitglieder werden bestimmt

für die ordentliche Gerichtsbarkeit:
und als seine Stellvertreterin:
RiAG Balschun
VRi'inLG Weber-Schramm,

für die Verwaltungsgerichtsbarkeit:
und als ihre Stellvertreterin:
Ri'inVG Prof. Dr. Lücking
VRi'inVG Grigoleit,

für die Sozialgerichtsbarkeit:
und als seine Stellvertreterin:
RiSG Barz
Ri'inSG Klinger-Efrém,

für die Arbeitsgerichtsbarkeit:
und als seine Stellvertreterin:
RiArbG Michels
Ri'inArbG Lungwitz-Retzki,

für die Finanzgerichtsbarkeit:
und als ihr Stellvertreter:
VRi'inFG Keil-Schelenz
VRiFG Schwenkert,

für den Rechnungshof:
und als seine Stellvertreterin:
Direktor bei dem Rechnungshof Schubert
Direktorin bei dem Rechnungshof Vater,

für die Staatsanwaltschaft:
und als seine Stellvertreterin:
Staatsanwalt Greger
Staatsanwältin Nilles.